

Mitteilung des Senats vom 25. August 2009

Informationsaustausch zwischen Schule und Polizei

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/344 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Meldungen im Sinne der Verfügung Nr. 16/2008 der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sind den Polizeidienststellen bis heute zugegangen?

Bei der Polizei Bremen sind im Abfragezeitraum 1. Februar 2008 bis 31. Mai 2009 insgesamt 1 441 Meldungen eingegangen. Davon waren 107 Meldungen Tatversuche, 1 334 Meldungen waren vollendete Taten.

Alle Meldungen wurden unter dem „Deliktphänomen Schule“ registriert. Sie beziehen sich auf Straftaten, die von oder an Schülerinnen und Schülern und schulischem Personal, in der Schule, auf dem Schulhof, auf dem Schulweg oder im Umfeld von Schule verübt wurden.

Durch wen diese Meldungen erfolgten, wird nicht differenziert erfasst. Daher ist keine gesicherte Aussage darüber möglich, in welcher Anzahl diese Meldungen ausschließlich durch Schulen erfolgten.

2. Wie schlüsseln sich die gemeldeten Vorfälle auf die in der ressortübergreifenden Vereinbarung aufgelisteten 15 Tatgruppen auf?

Die seit Inkrafttreten der Verfügung 16/2008 gemeldeten Fälle lassen sich den 15 Tatgruppen folgendermaßen zuordnen:

	Tatgruppe	Ver-such	Voll-endung	Gesamt
TG 1	Straftaten gegen das Leben	0	0	0
TG 2	Sexualdelikte ¹⁾	2	29	31
TG 3	Raubdelikte	12	22	34
TG 4	Gefährliche Körperverletzung	5	87	92
TG 5	Andere erhebliche Körperverletzung	4	135	139
TG 6	Andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden	0	0	0
TG 7	Besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung	2	43	45
TG 8	Besonders schwere Fälle von Sachbeschädigung	2	203	205
TG 9	Besonders schwere Fälle von Nötigung	2	10	12
TG 10	Politisch motivierte Straftaten	0	0	0
TG 11	Verstöße gegen das Waffengesetz	0	11	11

¹⁾ Dies sind Straftatbestände entsprechend der §§ 131, 176, 177, 179, 183, 184 c, 185, 187 sowie 201 a StGB.

	Tatgruppe	Ver-such	Voll-endung	Gesamt
TG 12	Einbruchdiebstähle	73	173	246
TG 13	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	0	0
TG 14	Besitz, Handel oder die sonstige Weitergabe von BTM	1	13	14
TG 15	Eine in der Schwere den anderen Delikten vergleichbare Straftat	4	617	621
	Gesamt	107	1 334	1 441

In Tatgruppe (TG) 2 wurden alle gemeldeten Delikte zusammengefasst, die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stehen. Dazu gehören neben der Beleidigung, der Verleumdung und der Gewaltdarstellung auf sexueller Grundlage exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer Darstellungen sowie sexueller Missbrauch und Vergewaltigung/sexuelle Nötigung.²⁾

In der TG 5 wurden alle gemeldeten Körperverletzungsdelikte zusammengefasst. Der größte Teil dieser Körperverletzungen (136 Fälle) ist dem Bereich der einfachen Körperverletzung zuzurechnen.

Zur TG 15 wurden neben dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB; drei Fälle), dem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB; sieben Fälle) und der Urkundenfälschung (§ 267 StGB; zwei Fälle) alle gemeldeten Fahrraddiebstähle (321 Fälle) zusammengefasst sowie sonstige Diebstähle in Schulen (§ 242 StGB; 288 Fälle), wie Diebstahl von Portemonnaies, Handys, Kleidung und anderem.

3. Welche Maßnahmen wurden nach den Meldungen an die Polizei im Einzelnen ergriffen?

Grundsätzlich ist es zunächst Aufgabe der Schule, Fehlverhalten und Regelverstößen seitens der Schülerinnen und Schüler mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln zu begegnen. Auf strafbares Verhalten wird zunächst unter der pädagogischen Verantwortung der Schule reagiert.

Sofern es sich bei dem Fehlverhalten bzw. den Regelverstößen um Straftaten handelt, wird ein auf der Grundlage des ressortübergreifend abgestimmten Sechs-Stufen-Planes des Handlungsleitfadens vor Anwendung des § 47 a BremSchulG³⁾ abgestuftes Verfahren angewendet. Darüber hinaus kommt die Meldekette entsprechend der Richtlinie zum Verfahren bei besonderen Vorkommnissen⁴⁾ zur Anwendung, die, je nach Beurteilung des Einzelfalles durch die Schulleitung, die Einschaltung der Schulaufsicht, des Zentrums für schülerbezogene Beratung und der Polizei vorsieht. Je nach Fallspezifik werden in den Schulen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Mit den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten wird in jedem Fall mindestens ein Gespräch geführt, und es werden Verabredungen zur Vermeidung weiterer Vorfälle und zur Wiedergutmachung getroffen. Darüber hinaus werden Klassenkonferenzen, Ordnungsmaßnahmekonferenzen oder schulische Fallkonferenzen gegebenenfalls unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des ambulanten Sozialdienstes des Jugendamtes und des Zentrums für schülerbezogene Beratung durchgeführt, in denen, sofern es angezeigt erscheint, Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung angeboten werden. Diese Vereinbarungen haben die Vermeidung weitere Vorfälle zum Ziel. Dazu gehören Verhaltensvereinbarungen ebenso wie Sanktionen im pädagogischen Feld, in Extremfällen aber auch Suspendierungen und Schulverweise.

Die Polizei leitet auf der Grundlage einer Anzeige der Schule ein Strafverfahren ein und führt die erforderlichen Ermittlungen durch. Die ergriffenen Maßnahmen erfolgen in abgestuften Verfahren über normenverdeutlichende Gespräche bei Ersttätern, über die Anregung von Untersuchungshaft bei jugendlichen Intensivtätern, bis schließlich gegebenenfalls zu Verurteilungen durch die Gerichte.

²⁾ Dies alles sind Straftatbestände entsprechend der §§ 131, 176, 177, 179, 183, 184 c, 185, 187 sowie 201 a StGB.

³⁾ Verfügung 14/2008 der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

⁴⁾ Erlass 04/2008 der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

4. Gibt es Fälle, in denen Schulen trotz Kenntnis von Taten im Sinne der ressortübergreifenden Vereinbarung keine Meldung an die Polizeidienststellen erstattet haben, und wenn ja, warum?

Im Rahmen der Richtlinie zum Verfahren bei besonderen Vorkommnissen wurden der Schulaufsicht 13 Fälle gemeldet, die nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht wurden. In sechs Fällen handelte es sich ausschließlich um Kinder aus den zweiten bis fünften Klassen. Sie alle waren unter 14 Jahre alt und nicht strafmündig. In drei weiteren Fällen wurden die Vorkommnisse mit Mitteln der Schulen in Zusammenarbeit mit den Eltern bearbeitet. Aus pädagogischen Gründen konnte in diesen Fällen – wie in der ressortübergreifenden Vereinbarung vorgesehen – auf eine Anzeige verzichtet werden. In weiteren vier Fällen handelte es sich nicht um Straftaten.

5. In wie vielen der gemeldeten Fälle wurde (wie in der ressortübergreifenden Vereinbarung vorgesehen) von der Schule eine besondere (z. B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung angeregt?

Es ist kein Fall bekannt, in dem die Schule im Zusammenhang mit einer Strafanzeige eine besondere Verfahrensbehandlung angeregt hat. Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wird die Anregung einer besonders beschleunigten Verfahrensbehandlung statistisch nicht gesondert erfasst. Die Strafverfolgungsorgane sorgen von sich aus für eine angemessene Verfahrensbeschleunigung, wenn die Umstände des Einzelfalls eine solche erfordern.

6. Wie beurteilt der Senat die bisherige Umsetzung der ressortübergreifenden Vereinbarung in Bezug auf den Punkt „Informationen der Schule an die Polizei“?

Die Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Polizei wird insbesondere in Bezug auf die Kontaktbereichspolizisten und den Jugendeinsatzdienst als gut bewertet. Die Verfügung 16/2008 dient unter anderem auch dazu, die Handlungssicherheit der Lehrkräfte in den Schulen zu erhöhen und trägt zu einer Optimierung der Zusammenarbeit bei. Gleichzeitig erfahren Verursacher von Straftaten unmittelbarer die Konsequenzen ihrer Taten, während die Opfer erkennen, dass die Straftaten geahndet und unterbunden werden und sie sich dadurch besser geschützt fühlen. Der Senat geht davon aus, dass die Informationen der Schule an die Polizei nicht eine erhöhte Anzahl von Straftaten widerspiegeln, sondern dazu beitragen, das Dunkelfeld aufzuhellen.

